

Gemeinde Rommerskirchen

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: **Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen „Frongraben“**

Hier: **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches**

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 10.04.2025 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen „Frongraben“, einschließlich des Entwurfs der Begründung mit dem Umweltbericht, beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung durchzuführen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 2 BauGB.

Die Gemeinde Rommerskirchen erfährt seit Jahren eine stetig steigende Nachfrage nach Wohnraum. Um auf diese Entwicklung zu reagieren und einen zentralen und aktiven Beitrag zu Sicherung der Daseinsvorsorge zu leisten, soll neuer zentrumsnaher Wohnraum in Rommerskirchen geschaffen werden. Hierzu ist die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) notwendig.

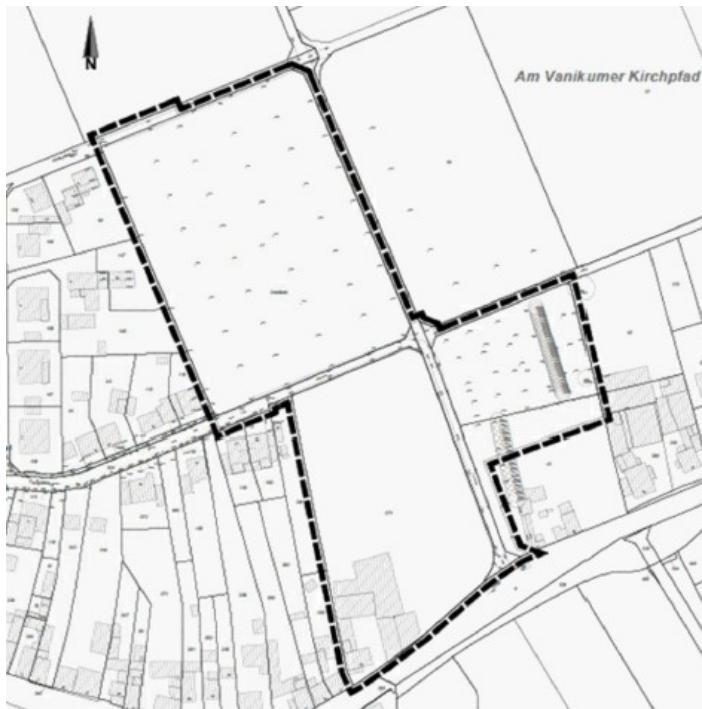
Dem Plangebiet kommt in diesem Zusammenhang eine besondere städtebauliche Bedeutung zu, da es für eine Arrondierung des Siedlungsbereiches des Ortsteils Vanikum sorgen soll. Da Teilbereiche des Plangebietes im Flächennutzungsplan (FNP) als „Gemischte Baufläche“ ausgewiesen sind, soll dieser gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren in „Wohnbaufläche“ geändert werden und somit das vorbereitende Planungsrecht herstellen. Die Flächen von Flurstück 271 verbleiben im FNP als „Gemischte Baufläche“.

Der etwa 1,5 ha große Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung „Frongraben“ umfasst in der Gemeinde Rommerskirchen, Gemarkung Rommerskirchen, in den Fluren 25, 26 und 28, die Flurstücke 17 (Flur 26), 41 (Flur 25), einen Teil des Flurstücks 42 (Flur 25), einen Teil des Flurstücks 74 (Flur 25), einen Teil des Flurstücks 320 (Flur 28) sowie einen Teil des Flurstücks 75 (Flur 25).

Das durch den Investor erstellte städtebauliche Konzept soll als Grundlage für den Bebauungsplan dienen, der das verbindliche Planungsrecht für die Entwicklung der Fläche schaffen soll. Insgesamt ist die Schaffung von 38 Wohneinheiten in Form von 36 Doppelhaushälften und zwei Einfamilienhäusern vorgesehen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt (Bebauungsplan RO 54 „Frongraben“).

Geltungsbereich 56. FNP-Änderung „Frongraben“



Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung werden der Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen „Frongraben“ sowie der Entwurf der Begründung in der Zeit vom

24.04.2025 bis einschließlich 31.05.2025

zur jedermann's Einsicht während der allgemeinen Dienststunden (Mo – Fr: 8:00 bis 12:30 Uhr, Di: 14:00 – 16:30 Uhr, Do: 14:00 – 18:00 Uhr) beim Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung, Mobilität und Nachhaltigkeit im Dienstleistungszentrum, Bahnhstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Zimmer 1.17 (1.OG.), sowie online auf der offiziellen Internetseite der Gemeinde Rommerskirchen unter <https://www.o-sp.de/rommerskirchen/verfahren> zur Einsicht ausgelegt.

Während dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich zur Planung äußern. Auf Verlangen wird Auskunft über die Inhalte der Planungen erteilt. Es können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu der Planung schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an planung@rommerskirchen.de vorgebracht werden. Die Planunterlagen sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Rommerskirchen (www.rommerskirchen.de) unter der Rubrik „Bauen, Wohnen, Umwelt“ abrufbar. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können folgende umweltbezogene Informationen und Gutachten eingesehen werden:

a) Begründung

Entwurf der Begründung zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans „Frongraben“ mit Darstellung aller relevanten Umweltbelange (Inhalt: Regionalplan, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, vorhandene und umgebende Situation, Aussagen zur Art der baulichen Nutzung, Immissionsschutz, Belange von Natur und Landschaft, Denkmalschutz, Verkehr sowie die nachfolgend dargestellten Belange), die in die Planung eingeflossen sind.

zum Immissionsschutz:

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die einzelnen Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter beschrieben und deren Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens dargestellt.

Die durch die Teilversiegelung der Fläche entstehenden Eingriffe werden gelichwertig kompensiert. Da eine vollständige Kompensation nicht innerhalb des Plangebietes erfolgen kann, ist eine plangebietsexterne Kompensation erforderlich. Die Kompensation der Eingriffe erfolgt plangebietsextern auf einer Ackerfläche wenige hundert Meter entfernt (Gemarkung Rommerskirchen, Flur 26, Flurstück 124). Diese befindet sich nördlich des kommunalen Betriebshofes und hat eine Größe von ca. 9.930 m².

zum Störfallschutz

Im näheren Umfeld des Plangebietes sind derzeit keine Störfallbetriebe bekannt.

b) Umweltbericht

Schutzgut Tiere (Kapitel 2.1 des Umweltberichts)

Es liegt ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) aus dem Jahr 2025 vor. Die Prüfung hat ergeben, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszuschließen ist. Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

Schutzgut Pflanzen (Kapitel 2.1 des Umweltberichts)

Innerhalb des Plangebietes wird der Versiegelungsgrad zunehmen, die Böden sind aber durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung durch Bearbeitung, Düngung etc. vorbelastet. Da eine vollständige Kompensation innerhalb des Plangebietes nicht erfolgen kann, ist eine plangebietsexterne Kompensation erforderlich. Die Kompensation der Eingriffe erfolgt plangebietsextern auf einer Ackerfläche wenige hundert Meter entfernt (Gemarkung Rommerskirchen, Flur 26, Flurstück 124). Diese befindet sich nördlich des kommunalen Betriebshofes und hat eine Größe von ca. 9.930 m². Vorgesehen ist eine Aufforstung mit heimischen Laubgehölzen in Ergänzung der benachbarten Gehölzfläche. Zum östlichen Rand sind ein Krautsaum und ein Waldrand mit Sträuchern in einer Breite von mindestens jeweils 5,00 m vorgesehen. Bei einer Wertsteigerung von 4 Punkten (Acker in Wald) ergibt sich eine anrechenbare Aufwertung von 39.720 Punkten. Eine vollständige Kompensation ist somit sichergestellt.

Schutzwert biologische Vielfalt (Kapitel 2.1 des Umweltberichts)

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im nahezu gesamten Plangebiet stellt sich die biologische Vielfalt als gering bis mäßig dar. Die Ersetzbarkeit bei Eingriffen ist generell als gut zu beurteilen. Im Plangebiet ist nur eine geringe Strukturvielfalt vorhanden.

Nach Umsetzung der Planung wird das Plangebiet heterogenere Strukturen aufweisen als es gegenwärtig der Fall ist. Das Vorhaben hat in Folge des Verlustes von derzeit mäßig gestörten, aber strukturarmen Lebensräumen keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Schutzwert Fläche (Kapitel 2.2 des Umweltberichts)

Für die geplanten Baumaßnahmen werden ca. 0,95 ha Ackerfläche, ca. 0,2 ha Grünland und ca. 0,1 ha sonstige Grünfläche (kleine Gehölze, Saumstrukturen und Gartenfläche) in Anspruch genommen.

Durch die Errichtung neuer Gebäude und Verkehrsflächen erfolgt eine Versiegelung des Untergrundes, durch die alle Bodenfunktionen in diesem Bereich verloren gehen. Auf den nicht überbauten Flächen ist zudem durch Umlagerungen (Auftrag und Abtrag v. a. für den Bau von Anlagen für die Regenentwässerung) eine massive und flächen-deckende Veränderung des Bodenaufbaus zu erwarten.

Schutzwert Boden (Kapitel 2.2 des Umweltberichts)

Im Plangebiet befinden sich schutzwürdige, fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Bei Umsetzung der Planung wird die Versiegelung von Bodenfläche ermöglicht. Auf diesen Flächen geht die ökologische Funktionsfähigkeit der Böden nahezu vollständig verloren. Aber auch die nicht überbaubaren Flächen können im Zuge der Baumaßnahmen durch Umgestaltung oder Verdichtung in Folge von Befahrung und Lagerung betroffen sein.

Gleichartige Böden sind im Umfeld typisch und verbreitet, sodass eine neue Flächeninanspruchnahme an anderweitiger Stelle eine ähnliche Betroffenheit hervorrufen würde. Ein schützender Umgang mit dem hochwertigen Boden ist notwendig. Hinweise zum Schutz des Mutterbodens und die Kompensation von beeinträchtigten Bodenfunktionen wurden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Schutzwert Wasser (Kapitel 2.3 des Umweltberichts)

Durch die geplante Bebauung ist eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu erwarten, die jedoch aufgrund der geringen Ausdehnung des Baugebietes und der geplanten Versickerung keine Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasserdargebot haben wird.

Erhebliche Auswirkungen auf Gewässer, die durch Einleitungen von Regenwasser oder durch Abschläge aus dem Mischsystem hervorgerufen werden können, sind durch das Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch die geplante Versickerung des in den geplanten befestigten Flächen niedergehenden Niederschlagswasser wird dieses weitestgehend im lokalen Wasserhaushalt gehalten.

Schutzgut Luft und Klima (Kapitel 2.4 des Umweltberichts)

Vor dem Hintergrund relativ kleinteiliger Neuversiegelungen sowie der Pflanzung von Straßenbäumen, der Anlage von Gärten und der Berücksichtigung von Dachbegrünungen, die allesamt einer negativen klimatischen Wirkung entgegenwirken, sind durch die hier vorliegende Planung keine Auswirkungen auf lokale oder regionale Klimaprozesse zu erwarten.

Schutzgut Landschaft/Ortsbild (Kapitel 2.5 des Umweltberichts)

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die offene Siedlungsrandlage und die strukturarme Agrarlandschaft nördlich und östlich des Plangebiets bestimmt. Es bestehen Blickbeziehungen auf weite Distanzen. Bei Umsetzung der Planung geht der relativ offene, weiträumige Charakter des Landschafts-/Ortbildes verloren. Die geplante Bebauung wird aber weitgehend der in der unmittelbaren Umgebung bereits vorhandenen entsprechen und kann durch die zu schaffenden Gehölzbestände als landschaftsgerecht eingebunden bewertet werden.

Zur Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild und um überdimensionierte Gebäude aus Gründen des Nachbarschutzes zu verhindern, werden Gebäudehöhe sowie die Grundflächenzahlen (GRZ) im Plangebiet begrenzt. Die Bauflächen sollen im Randbereich durch Grünstreifen mit Pflanzgebot landschaftlich eingebunden werden.

Schutzgut Mensch (Kapitel 2.6 des Umweltberichts)

Hinsichtlich der verkehrlichen Auswirkungen der Planung wurde ein Verkehrsgutachten erarbeitet, das primär die Überprüfung der verkehrlichen Umsetzung des Vorhabens zum Ziel hatte. Auf der Grundlage der Untersuchung ist die vorgesehene Siedlungsentwicklung aus verkehrstechnischer Sicht im Untersuchungsgebiet leistungsfähig abzuwickeln. Schalltechnisch relevante Auswirkungen des Vorhabens auf das Umfeld sind vor diesem Hintergrund auszuschließen.

Das Plangebiet liegt am Rande der Siedlungsflächen von Rommerskirchen und ist von ausgedehnten, meist landwirtschaftlich genutzten und der Naherholung zugänglichen Freiräumen umgeben. Mit der Realisierung des Vorhabens werden die für die Naherholung nur mittelbar (als Kulisse) genutzten Flächen zwar verkleinert, die für die Naherholung bedeutsamen Wegebeziehungen bleiben jedoch erhalten.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (Kapitel 2.7 des Umweltberichts)

Aus dem Umfeld des Plangebiets sind zahlreiche archäologische Fundstellen der Vorgeschichte, der Römerzeit, des Mittelalters und der Neuzeit bekannt. Das Plangebiet wurden daher auf einer Fläche von ca. 1.100 m² zwischen November 2023 und Februar 2024 archäologisch untersucht. Nachgewiesen wurde das Bodendenkmal Rommerskirchen VBD 0017 (merowingerzeitliches Gräberfeld) im nördlichen Plangebiet.

Das Gräberfeld wurde anhand einer qualifizierten Prospektion und einer archäologischen Sachverhaltsermittlung bestimmt. Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse wurde eine archäologische Geometrie abgegrenzt. Um zu gewährleisten, dass alle ar-

chäologischen Funde und Befunde wissenschaftlich untersucht, geborgen und dokumentiert werden, ist während der geplanten Bodeneingriffe im Bereich des archäologischen Fundplatzes eine archäologische Baubegleitung durchzuführen.

Wechselwirkungen (Kapitel 3 des Umweltberichts)

Die o.g. Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima sowie Kultur- und Sachgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.

Im vorliegenden Fall bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das zu den einzelnen Schutzgütern Geschriebene hinausgehen.

Rommerskirchen, den 17.04.2025

Der Bürgermeister

Gez.

Dr. Martin Mertens